- 108. 1. Findet § 549 Abs. 2 3BD. auch dann Anwendung, wenn die Revision gegen ein die Einrede der örtlichen Unzuständigfeit verwerfendes Urteil darauf gestützt wird, daß das Berufungsgericht die gesetliche Vertretung einer Partei zu Unrecht als vorhanden angenommen habe?
 - 2. Ift im Falle des § 549 Abs. 2 3BD. die Revision als. unzulässig zu verwerjen?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 11. Oktober 1918 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. III. 198/18.
 - I. Landgericht Aurich. II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte erhob gegen die Gehaltsklage des Klägers, eines Intendantursekretärs, die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts, da nicht die Intendantur der Nordseestation, sondern eine andere Warinebehörde als diejenige, aus deren Geschäftsbereich der Nechtsskreit hervorgegangen sei, zur Vertretung des Marinesiskus berusen sei. Das Landgericht wies die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts ab, das Berusungsgericht verwars dagegen die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts. Die Revision des Veklagten wurde als unzulässig verworsen.

Grunbe:

... "Das Berufungsurteil entscheibet nur über die Frage ber örtlichen Zuständigkeit des angerusenen Gerichts; es verwirft die von bem Beklagten erhobene Ginrebe ber Unguftanbigfeit bes Gerichts und verweift die Sache zur weiteren Berhandlung und Entscheidung an bas Landgericht. Gegen eine berartige Entscheibung ist die Revision nach ber Bestimmung bes § 549 Abs. 2 3BD. nicht zulässig. Der 3med biefer burch bas Gefet vom 5. Juni 1905 ber Bivilprozefordnung eingefügten Beftimmung war, bas Reichsgericht von ben "vielen unnuben Streitigfeiten" über bie ortliche Buftanbigfeit in verftarttem Maße zu befreien (vgl. S. 74 bes Kommissionsberichts, Druck, bes Reichstags 1903/1905 Rr. 782). Die Bestimmung schließt für ben Fall, daß das Instanzgericht seine örtliche Ruftandigkeit bejaht bat. eine Anfechtung ber Entscheibung hierüber ichlechthin aus. ohne zu unterscheiben, auf welchen rechtlichen Erwägungen bie Entscheibung über bie Bustanbigkeit beruht. Es ift banach ein Revisionsangriff auch mit ber Begrundung nicht ftatthaft, daß bas angefochtene Urteil seiner

Mit biesen Beschlussen ift auch in einem Falle wie bem vor- liegenben bie Revision als unzulässig zu verwerfen, nicht bloß als un-

begrunbet zurückzuweisen.

Ist mit der die Einrede der Unzuständigkeit verwersenden Entscheidung eine solche in der Sache selbst verbunden und auch die leistere mit der Revision angegriffen, so wird selbstverständlich die Aulässissteit der Revision durch die Bestimmung des § 549 Abs. 2 nicht beeinträchtigt. Diese Bestimmung hat alsdann nur die Wirkung, daß der die Einrede der Unzuständigkeit verwersende Teil der Entscheidung der Anseschtung entzogen wird. Die Revision gegen das angesochtene Urteil in seiner Gesantheit ist zulässig, und die Entscheidung ist, wenn' der Angriff gegen die sachliche Entscheidung des Verusungsurteils keinen Ersolg hat, ebenso wie regelmäßig in den Fällen des § 549 Abs. 1 dahin zu tressen, daß die Revision als unbegründet zurückgewiesen wird. Ist dagegen wie hier nur über die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit erkannt, so ist die Entscheidung nach § 549 Abs. 2 übers haupt nicht mit der Revision ansechtbar, letztere also unzulässig."...